



MAG. KLAUDIA TANNER
BUNDESMINISTERIN FÜR LANDESVERTEIDIGUNG

S91143/161-PMVD/2022

28. Oktober 2022

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Die Abgeordneten zum Nationalrat Laimer, Genossinnen und Genossen haben am 31. August 2022 unter der Nr. 12063/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Freundschaft mit Neo-Nazi-Sympathisanten von Spitzenfunktionären im Sicherheitsapparat und deren Unterstützung durch das Bundesheer“ gerichtet. Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu 1:

Der Generalstabschef hat nach Erscheinen des Artikels in der Tageszeitung „Der Standard“ erstmals von diesen mutmaßlichen Vorwürfen erfahren.

Zu 2, 2a bis 2d, 3, 9 und 9a bis 9c:

Zu diesen Fragestellungen darf angemerkt werden, dass nachrichtendienstliche Angelegenheiten grundsätzlich nicht geeignet sind, im Rahmen einer parlamentarischen Anfrage offengelegt zu werden und der Amtsverschwiegenheit gemäß Art. 20 Abs. 3 B-VG unterliegen. Hinsichtlich einer allfälligen Beantwortung der gegenständlichen Fragestellung, darf auf die vertraulichen Sitzungen des ständigen Unterausschusses des Landesverteidigungsausschusses des Nationalrats nach Art. 52a B-VG verwiesen werden.

Es darf jedoch versichert werden, dass eine gänzliche Aufklärung der aufgestellten Behauptungen erfolgt. So habe ich unmittelbar nach Veröffentlichung der mutmaßlichen Vorwürfe in der Tageszeitung „Der Standard“ durch meinen Generalsekretär eine Prüfung sowie die Erstellung eines Berichts, der die Klärung der behaupteten Ankündigungen zum Inhalt hat, beauftragt.

Zu 4:

Ja, bei Herrn L. handelt es sich um eine in Niederösterreich prominente Persönlichkeit.

Zu 5:

Ich möchte abermals darauf hinweisen, dass es sich bei Herrn L. um eine in Niederösterreich prominente Persönlichkeit handelt.

Zu 6 und 6a bis 6e:

Bewerber um Positionen, die dem Ausschreibungsgesetz 1989 unterliegen, haben ihre Verlässlichkeit auf Grundlage der §§ 23 und 24 Militärbefugnisgesetz nachzuweisen. Nachforschungen über die Privatsphäre einer Person unterliegen bestimmten Grenzen des Datenschutzrechts.

Zu 7 und 8:

Höhere Kommandanten des Österreichischen Bundesheeres haben als Teil ihrer dienstlichen Aufgaben Kontakte zu Personen des öffentlichen Lebens zu halten. Grenzen setzen die Allgemeinen Dienstvorschriften, demnach alles zu unterlassen ist, was das Ansehen des Bundesheeres und das Vertrauen der Bevölkerung in die Landesverteidigung schmälert. Das Überschreiten einer Grenze kann nur in einer Einzelfallbetrachtung festgestellt werden.

Zu 10 und 10a bis 10h:

Erhebungen zu Folge steht dieses Zelt im Eigentum des Vereins „Zur Förderung karitativer Tätigkeiten und Verbreitung des Wehrgedankens durch das MilKdo NÖ“, der es auch transportiert und auf- bzw. abgebaut hat. Dem Österreichischen Bundesheer (ÖBH) entstanden damit keine Aufwendungen und Kosten.

Zu 11 und 11a bis 11f:

Auf dieser Feier spielten unter anderem auch Mitglieder der Militärmusik, jedoch in ihrer Freizeit. Auf Grund der jahrelangen Kooperation mit dem Partner Lenz Moser und der hohen Anzahl an öffentlichen Meinungsbildnern hat der Militärkommandant dazu eine Uniformtrageerlaubnis erteilt. Dem ÖBH entstanden keine Aufwendungen und Kosten.

Mag. Klaudia Tanner

